

Zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK - Landesverband NORDWEST

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

der Knappschaft,

der IKK classic

(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
 - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

wird im Folgenden der

7. Nachtrag

zum Vertrag vom 01. April 2006 über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) zur Verbesserung der Versorgung der Qualität in der ambulanten Versorgung von Typ 2 Diabetikern nach § 137f SGB V auf der Grundlage von § 73a SGB V in der Fassung des 6. Nachtrages vom 12. April 2011

vereinbart:

1. § 11 Medizinische Anforderungen an das Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 2

In § 11 wird ein neuer zweiter Absatz eingefügt:

„Die Vertragspartner stimmen überein, an diesem strukturierten Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2 teilnehmende Versicherte gemäß der jeweils aktuellen Anlage „Versorgungsinhalte“ des DMP-Vertrages zu behandeln und zu beraten. Dies gilt auch, wenn teilnehmende Leistungserbringer Versicherte wegen Diabetes mellitus Typ 2 auch aufgrund anderer Verträge behandeln und beraten.“

Die Absätze werden nummeriert. Aus dem ersten Abschnitt wird jetzt Absatz 1 und der zweite Abschnitt wird zu Absatz 3.

2. § 39 Evaluation

Im Abs. 3 wird der Bezug auf die Rechtsgrundlage wie folgt geändert:

„§28g Abs. 1 RSAV“

3. Anlagen

Anlage 4 des Vertrages in der Fassung vom 15.06.2010 wird durch die Anlage 4 in der Fassung vom 01.09.2011 ersetzt.

Anlage 4a des Vertrages in der Fassung vom 01.08.2008 wird durch die Anlage 4a in der Fassung vom 01.09.2011 ersetzt.

Anlage 5 des Vertrages in der Fassung vom 01.08.2008 wird durch die Anlage 5 in der Fassung vom 01.09.2011 ersetzt.

Anlage 10 des Vertrages in der Fassung vom 01.05.2011 wird durch die Anlage 10 in der Fassung vom 01.09.2011 ersetzt.

4. Inkrafttreten

Die Anlage 10 unter Punkt 3 des 7. Nachtrags tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Im Übrigen tritt der 7. Nachtrag am 01.09.2011 in Kraft.

Hamburg, den 01.09.2011

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST - Hauptverwaltung Hamburg –
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband der landwirtschaft-
lichen Krankenversicherung

.....
Knappschaft
Regionaldirektion Hamburg

.....
IKK classic

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg